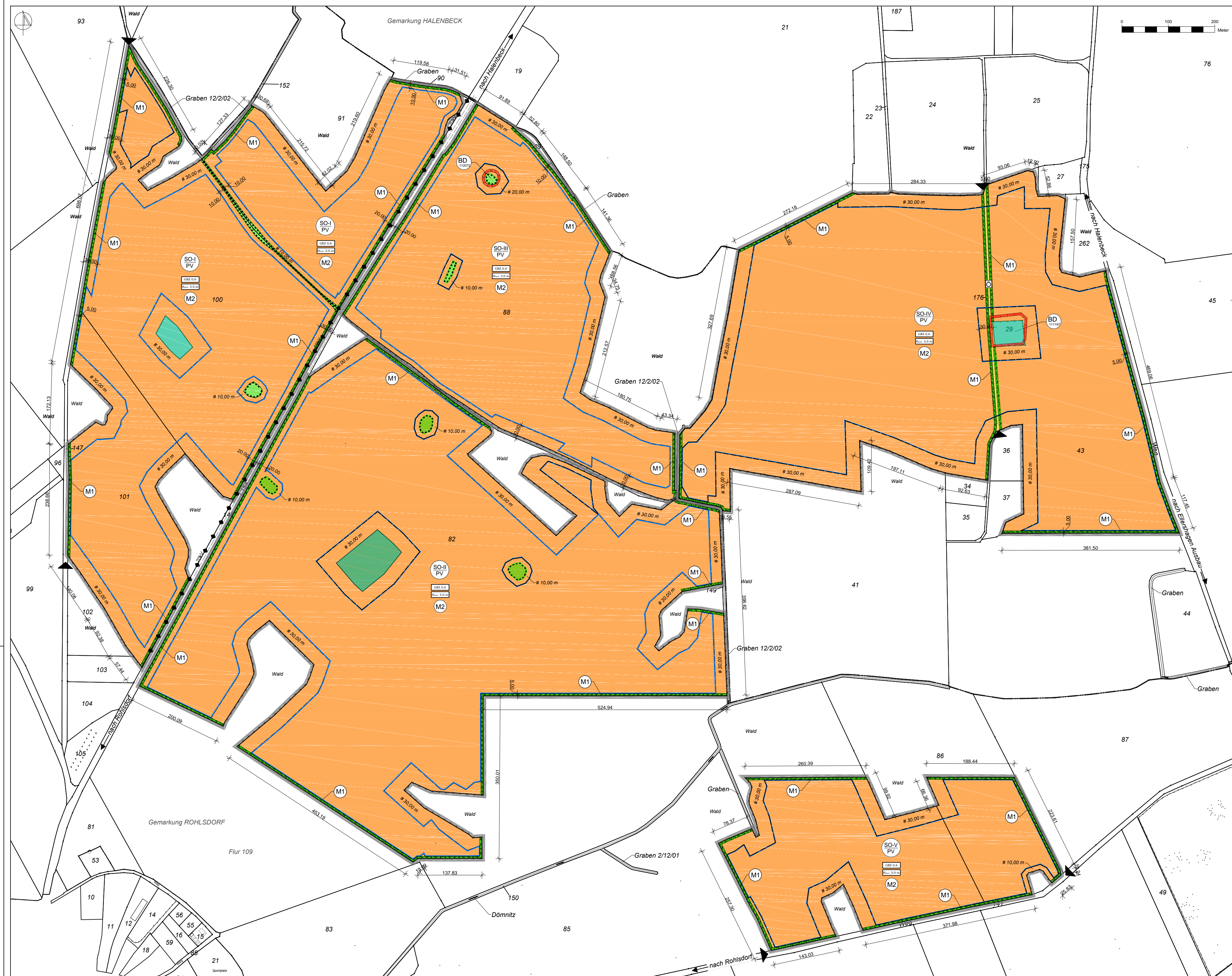


Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf"
PLANZEICHNUNG Teil A



ZEICHENERKLÄRUNG zu Teil A

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - SO-IPV: Sonstige Sondergebiete SO-IPV bis SO-VPV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, s. textl. Festsetzungen Pkt. 1.1 bis 1.3
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - GRZ: Maximal zulässige Grundflächenzahl gem. § 16 und 19 BauNVO, s. textl. Festsetzungen Pkt. 2.1.1
 - MA: Maximal zulässige Anlagenhöhe gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, s. textl. Festsetzungen Pkt. 2.1.2-2.1.3
- 3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO**
 - Baugrenze
- 4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - öffentliche Verkehrsflächen, Bestand
 - Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- 5. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
 - Grünfläche
- 6. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB**
 - Flächen für Wald

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB

- M1: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- M2: Maßnahmenfläche M2 - extensives Grünland, s. textl. Festsetzungen Pkt. 5.2
- M3: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB**
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Bodendenkmal mit Nummerierung (111197 und 112702) des BLDAM
 - Hauptversorgungsleitung, Elektrizität, oberirdisch
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Richtungsangabe
 - Zaun

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB: Baugesetzbuch neugefasst durch Bekanntmachung v. 03. November 2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 08.10.2022 BGBl. I S. 1726
- BauNVO: BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und die Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
- BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]).

KATASTERVERMERK

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist eindeutig möglich.

_____, den _____ Siegel _____ öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - 1.1 Sonstige Sondergebiete SO-IPV bis SO-VPV gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
 - 1.2 Es werden die Sonstigen Sondergebiete SO-IPV bis SO-VPV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.
 - 1.3 In den Flächen SO-IPV bis SO-VPV ist das Aufstellen frei aufgeständerter Solarmodule als Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig. Darüber hinaus zulässig sind:
 - die Errichtung von Schnellladeplätzen für Elektroautos
 - die Errichtung von Nebengebäuden als Büro und Lager für Wartung
 - die Errichtung von Stromspeichern
 - die Errichtung von Umspannstationen
 - das Verlegen von Erdkabeln für den Netzanschluss
 - untergeordnete Formen landwirtschaftlicher Nutzung (bspw. Beweidung, Imkere)
 - das Aufstellen von Kameramasten zur Überwachung der Anlagen
 - die Anlage von Wegflächen in Teilverriegelung aus Schotterrecycling
 - die Errichtung eines Zaunes
 - 1.4 Nach Ablauf der Betriebsdauer sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Alle technischen Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - 2.1 Sonstige Sondergebiete SO-IPV bis SO-VPV gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
 - 2.1.1 Für das Maß der baulichen Anlagen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
 - 2.1.2 Die maximal zulässige Höhe für Solarmodule beträgt 3,00 m und darf nicht überschritten werden. Als Bezugshöhe gilt das anstehende Gelände in Metern über NNH des amtlichen Bezugssystems DHHN2016.
 - 2.1.3 Sonstige bauliche Anlagen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO-IPV bis SO-VPV dürfen folgende maximale zulässige Höhen nicht überschreiten:
 - Schnellladeplätze, Nebengebäude, Stromspeicher, Elektrolyseure,
 - Umspannstationen max. 3,00 m
 - Kameramasten, max. 5,00 mAls Bezugshöhe für bauliche Nebenanlagen gilt das anstehende Gelände in Metern über NNH des amtlichen Bezugssystems DHHN2016.
 - 2.1.4 Zwischen den Solarmodulen ist ein Modulreihenabstand von mindestens 4,00 m einzuhalten.
 - 2.1.5 Bei Errichtung eines Zaunes ist im Bodenbereich eine Bodenfreiheit von min. 15 cm sicherzustellen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlüpfen können.
 - 2.1.6 Die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsflächen zur Erschließung der Sonstigen Sondergebiete, die innerhalb des Geltungsbereiches auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.
- 3. VERKEHRSFLÄCHEN, GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE**
 - 3.1 Neu zu errichtende Wegflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind mit einer maximalen Breite von 4,0 Metern, mit Ausnahme der Kurvenradien, in wasserbegrenzter Bauweise (Schotterrecycling) herzustellen und innerhalb der SO-I bis SO-V auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 4. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - 4.1 Als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, wird die mit M1 bezeichnete Maßnahmenfläche im Umfang von 52.892 m² festgesetzt.

Innere der Maßnahmenfläche M1 ist eine mehrreihige Hecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.
Die Pflanzung der Sträucher, innerhalb der Maßnahmenfläche M1, erfolgt in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m, Str. Zvw. ohne Böllen 60-100 cm dreireihig sowie Heister in der mittleren Reihe mit einem Abstand von 15,0 Metern, bei 125-200 cm gem. nachfolgend empfohlener Pflanzliste für M1

empfohlene Pflanzliste für Maßnahmenflächen M1:

<i>Artemisia vulgaris</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigflügler Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
 - 4.2 Als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die mit M2 bezeichnete Maßnahmenfläche festgesetzt und zu extensivem Grünland entwickelt. Die Maßnahmenfläche M2 entspricht dabei der Abgrenzung der SO-IPV-Freiflächen und umfasst eine Größe von 212,53 ha.

Innere der Maßnahmenfläche M2 ist als Initiierung zunächst eine Einsaat aus Regionaartmischung (RSM Regio nach FL) als Grundmischung vorzunehmen.
Um Verletzungen des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die jährlich erforderlichen Pflegemaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit und damit im Zeitraum 15.07. - 28.09.02. eines Folgejahres oder in Abstimmung mit der UNB des LK Prignitz festzulegen. Um diese Abstimmung zu vereinfachen, ist, gem. den Ausführungen des Vorhabenträgers, auch die Einbindung der Überwachungskameras denkbar. Die Mahd des Extensivgrünlandes ist vorzugsweise mittels Messerbalken, womit die Verwendung konventioneller Mahwerke jedoch nicht ausgeschlossen ist, mindestens 10 cm über Geländeoberkante zulässig.

HINWEISE

- 1. Hinweise zum Denkmalschutz**

Im Vorhabengebiet sind derzeit keine Baudenkmale registriert, jedoch befinden sich im Bereich des Vorhabens archaische Fundstellen (Bodendenkmale). Nutzungsänderungen, Veränderungen und Teilerstörungen von Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19 § 20 Abs. 1 einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Im Erlaubnisverfahren wird der Grad der Beeinträchtigung der Bodendenkmale ermittelt. Durch den Vorhabensträger ist gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG ein Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises PR zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, sind folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zu beachten:
 - Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -schichten, Tonscherben, Metallfunden, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Tel. 03876 / 713127, Fax 03846 / 713300) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.
- 2. Hinweise zum Munitionsschutz**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördenverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg-KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.
- 3. Hinweise zum Artenschutz**

V1 - Bauzeitenregelung Brutvögel!
Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ist zum Schutz der im Offenland lebenden, am Boden brütenden Vögel die gesamte Bauphase außerhalb der Brutzeit zu vollziehen und somit im Zeitraum vom 15.09. bis 28.09.02. eines Folgejahres, so dass dadurch keine baubedingten Störungen oder Beeinträchtigungen der festgestellten Arten entstehen können. Baumaßnahmen an einer Anlage können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn keine Baunterbrechung von mehr als 7 Tagen stattfindet. Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Bauländern eine Vergrämung der Anlage und Erhaltung von Schwarzgräben erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage gruben oder eggen. Die Schwarzgräben müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Brutzeit (31.08.) aufrechterhalten werden.

V2 - großer Modulreihenabstand für Offenlandbrutvögel!
Um den Verlust von Brutrevieren der vorkommenden Offenlandbrutvögel, insbesondere der Feldlerche, mit Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu vermeiden, wurde durch Festsetzung ein Modulreihenabstand von mindestens 4,0 Meter sichergestellt. Mit dem festgelegten Modulreihenabstand sollen bestehende die verhaltensbiologischen Eigenheiten (Medung vertikaler Strukturen) der Feldlerche bei der Planung berücksichtigt werden und eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich des möglichen Verlusts von Brutrevieren bewirkt werden.

V3 - ökologische Baubegleitung
Die gesamte Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss, ist in Form einer ökologischen Baubegleitung durch ausgebildetes Fachpersonal zu begleiten. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungs-, CE-F- und FCS-Maßnahmen sicherzustellen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung nimmt an den Baubesprechungen teil, führt die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Behörde (UNB) durch und ist auf der Baustelle Ansprechpartner für naturschutzrechtliche Fragen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Ergeben sich Hinweise auf Beeinträchtigungen von geschützten Arten ist in Abstimmung mit der UNB das weitere Vorgehen zu bestimmen.

V4 - Maßnahmen zum Schutz der Knoblauchkröte
In Abschnitten mit Vorkommen der Knoblauchkröte muss die Durchführung von Bauarbeiten im Zeitraum zwischen April und Oktober (während der Aktivitätszeit der Art) grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit der ökologische Baubegleitung (öBB) erfolgen. Die günstigste Zeit hinsichtlich potenzieller Gefährdungen der Art stellen die Monate der Reproduktion (April bis Mai) dar, da die Tiere in dieser Zeit räumlich begrenzt überwiegend in oder in der Nähe der Laichgewässer verweilen und nicht verstreut auf dem Gelände zu erwarten sind. Ein Einwandern in die Baulfelder kann in diesem Zeitraum durch Aufstellen von Amphibienschutzzäunen um die beiden Kleingewässer mit Vorkommen von Knoblauchkröten verhindert werden. Die Zäune müssen vor Beginn von Bauarbeiten aufgebaut werden. Um ggf. in Richtung der Gewässer wandernde Tiere zu erfassen, sind an den Außenseiten der Zäune Fangemier zu installieren, die täglich in den Morgenstunden kontrolliert werden. Die gefangenen Tiere sind zu dokumentieren und an der Gewässerseite wieder auszusetzen. Außerhalb dieses Zeitraums sind die Zäune zusätzlich über die Dauer der Bauphase durch temporäre Amphibienschutzzäune zu sichern. Der Zaun muss mindestens einen Tag und eine Nacht kontrolliert werden, um festzustellen, ob Tiere in die Fläche ein- oder auswandern. Sind keine Individuen festzustellen, kann der Zaun wieder entfernt werden. Innerhalb der Zäune für die Dauer der Bauarbeiten vorzuhalten und die Baufläche zusätzlich vor Baubeginn nach Exemplaren abzuschauen. Tiere, die an der Innenseite des Zaunes wandern oder sich im Baulfeld aufhalten, sind auf die Außenseite des Zauns umzusetzen. Tiere, die von außen kommen, müssen nicht umgesetzt werden, da sie am Zaun entlang wandern können und so den Baulstellenbereich umgehen. In Bereichen, die sich während der laufenden Bauphase als besonders konfliktträchtig hinsichtlich der Knoblauchkröte herausstellen, kann die Errichtung der Fangzäune zeitlich und räumlich ausgedehnt werden, um den Schutz der Tiere so umfassend wie möglich zu gewährleisten. Die Begleitung der Umwelterwahrung ist erforderlich.
- 4. Hinweise zur Umwelterwahrung**

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgesetzt. Nach Abschluss der Fertigstellungspflege im ersten Jahr gem. DIN 18916 ist im Anschluss eine Entwicklungspflege von 4 Jahren sowie eine Unterhaltungspflege bis zur Betriebsanstellung gem. DIN 18919 durchzuführen. Somit kann ein sicheres Anwachsen und eine gezielte Entwicklung gewährleistet werden. Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen. Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen, das schließt auch die Überwachung der Bauzeitenregelung sowie die Betreuung der Schutzzäune mit ein.

- 5. Hinweise zu Gewässern II. Ordnung**

Gewässerkreuzungen bedürfen gemäß § 87 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Die Versiegelung des Bodens oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung dürfen nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist (§ 54 Abs. 3 BbgWG). Die Untere Wasserbehörde des LK Prignitz hat folgende Hinweise hinsichtlich der Bewirtschaftung der an die Geltungsbereichs grenzenden Gewässer II. Ordnung gegeben, die im Zuge der Planung zu berücksichtigen sind:
 - 1. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen (auch Umzäunung) und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante einzuhalten.
 - 2. Bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Gewässern ist vom Wasser- und Bodenverband "Prignitz" eine Stellungnahme einzuholen.
 - 3. Es ist sicherzustellen, dass nach der Errichtung der Solaranlagen die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband "Prignitz" möglich ist.
 - 4. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen und Kabelverlegungen).
 - 5. Eventuell vorhandene Drägen oder Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorfurtwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. Drägen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen.
- 6. Hinweise zum Gehölzschutz**

Die bestehenden Gehölzstrukturen sind bei Durchführung der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen. Für künftig geplante Gehölzstrukturen ist ein Genehmigungsantrag bei der UNB des LK Prignitz zu stellen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat in ihrer Sitzung am 30.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf" mit Beschluss-Nr. 16/2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Meyenburg, den _____ Siegel _____ Amtsdirektor

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Stand September 2021 in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.03.2022 und wurde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Stand September 2021 in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.02.2022. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf am _____ mit Beschluss-Nr. _____ abgewogen und beschlossen.

Meyenburg, den _____ Siegel _____ Amtsdirektor

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat am _____ den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom _____ mit Beschluss-Nr. _____ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

3. Hinweise zum Artenschutz
Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, Stand _____ und wurde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf am _____ mit Beschluss-Nr. _____ abgewogen und beschlossen.

Meyenburg, den _____ Siegel _____ Amtsdirektor

Satzungsbeschluss / Ausfertigung (§ 10 BauGB)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", bestehend aus Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom _____ mit Beschluss-Nr. _____ als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf" wird hiermit ausfertigt.

Meyenburg, den _____ Siegel _____ Amtsdirektor

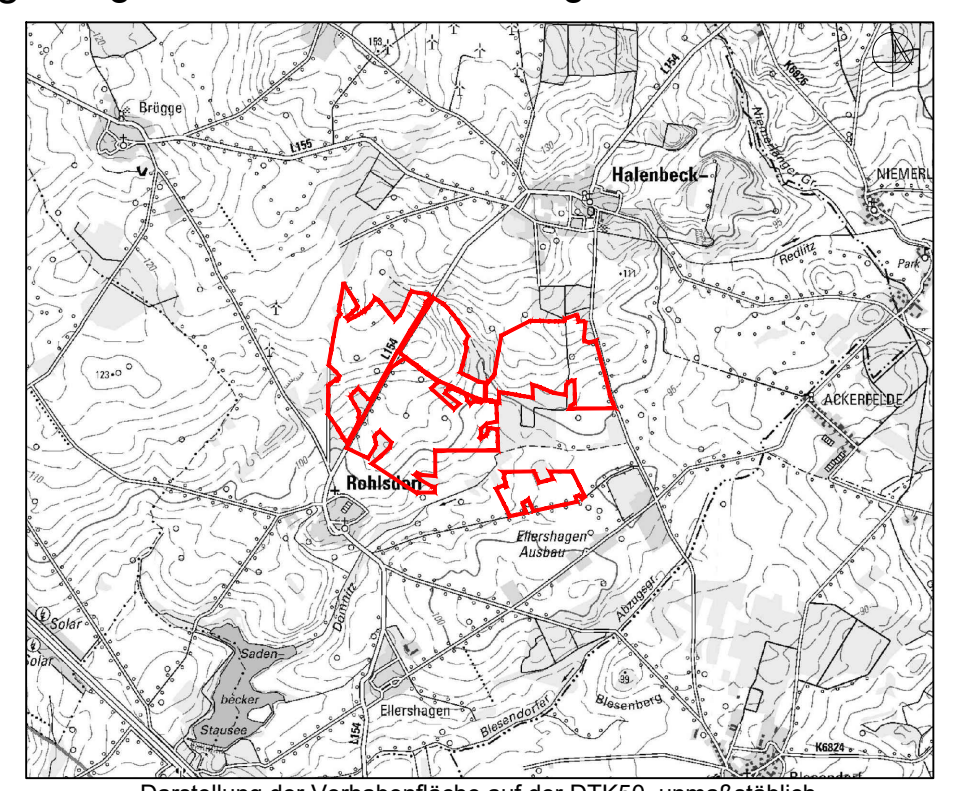
Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB)
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", bestehend aus Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom _____ sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214, § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 214, § 215 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", bestehend aus Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht nebst Anlagen in der Fassung vom _____ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Meyenburg, den _____ Siegel _____ Amtsdirektor

**Landkreis Prignitz
Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf**

**Bebauungsplan Nr. 4
"Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf"**

Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



Darstellung der Vorhabenfläche auf der DTK50, unmaßstäblich

BP Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf"
Entwurf
(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Stand: September 2022 M 1:5.000

k.k-RegioPlan
Büro für Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Karin Kostka
Doerflerstraße 12
16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 / 303996
Fax: 03395 / 302339
Mobil: 0172 9333842
e-mail: kk-regioplan@gmx.net